

1. Der am 29. Mai 1916 zwischen der Eisenbahngesellschaft Neuenburg-Chaumont (Strassenbahn und Drahtseilbahn) und der Gesellschaft der Neuenburger Strassenbahnen abgeschlossene Betriebsvertrag wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass für die Erfüllung der von der Gesellschaft der Neuenburger Strassenbahnen übernommenen gesetzlichen und konzessionsmässigen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft auch die Bahneigentümerin haftet.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der am 1. Januar 1917 in Kraft tritt, beauftragt.



719

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Artikels 58^{bis} in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz).

(Vom 27. Oktober 1916.)

Am 8. August 1916 übergab die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz der Bundeskanzlei eine grosse Anzahl Bogen mit Unterschriften von Schweizerbürgern, welche auf dem Wege des Volksbegehrens die Aufnahme eines neuen Artikels 58^{bis} in die Bundesverfassung und damit die Abschaffung der Militärjustiz verlangen. Einem Schreiben des Parteisekretariates der sozialdemokratischen Partei, vom 9. August, zufolge sollten die Bogen 120,407 Unterschriften enthalten. Nachträglich gingen noch weitere Bogen mit insgesamt 489 Unterschriften ein.

Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

„In die Bundesverfassung wird folgender Artikel als Artikel 58^{bis} aufgenommen:

„Die Militärjustiz ist aufgehoben. Vergehen gegen das Militärstrafgesetz werden von den bürgerlichen Gerichtsbehörden desjenigen Kantons, in welchem sie begangen worden sind, untersucht und beurteilt.

„Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Prozessordnungen.

„Gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte ist die Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht zulässig.

„Der Arrest als militärische Disziplin- oder Ordnungsstrafe darf zehn Tage nicht überschreiten. Die Strafen dürfen nicht durch Schmälerung der Kost oder durch Verhängung von Dunkelarrest verschärft werden.

„Das Beschwerderecht gegen Disziplinarstrafen ist gewährleistet; es dürfen wegen Ausübung dieses Rechtes keinerlei Strafen verhängt werden.“

Die Unterschriftenbogen wurden in üblicher Weise dem eidg. statistischen Bureau zur Prüfung überwiesen. Dieses stellte nun in erster Linie die Gesamtzahl der eingelangten Unterschriften fest, wobei sich 592 Unterschriften weniger vorfanden, als angegeben worden waren, 120,304 statt 120,896. Eine Vergleichung mit den vom Parteisekretariat der sozialdemokratischen Partei veröffentlichten Zusammenstellung der Unterschriften nach Kantonen und eine nochmals vorgenommene Zählung überall da, wo sich eine erhebliche Differenz zeigte, führten zur Bestätigung des ersten Resultates, so dass die Zahl von 120,304 eingereichten Unterschriften als feststehend betrachtet werden darf. Im übrigen war das Ergebnis der Prüfung das folgende:

	Eingelangte Unterschriften	Gültige	Ungültige
Zürich	23,149	22,996	153
Bern	22,617	22,322	295
Luzern	3,493	3,432	61
Uri	718	718	—
Schwyz	672	553	119
Unterwalden ob dem Wald	53	53	—
Unterwalden nid dem Wald	78	78	—
Glarus	878	877	1
Zug	693	689	4

	Eingelangte Unterschriften	Gültige	Ungültige
Freiburg	1,412	1,409	3
Solothurn	5,525	5,436	89
Basel-Stadt	5,158	5,156	2
Basel-Landschaft	1,846	1,843	3
Schaffhausen	2,063	2,058	5
Appenzell A.-Rh.	845	844	1
Appenzell I.-Rh.	144	128	16
St. Gallen	5,377	5,360	17
Graubünden	1,431	1,431	—
Aargau	6,706	6,680	26
Thurgau	2,896	2,890	6
Tessin	5,979	5,853	126
Waadt	10,501	10,458	43
Wallis	1,357	1,323	34
Neuenburg	10,714	10,625	89
Genf	5,999	5,784	215
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	120,304	118,996	1308

Es ergibt sich somit, dass das Volksbegehren von 118,996 gültigen Unterschriften unterstützt wird und als zustande gekommen gelten muss.

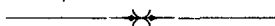
Wir beehren uns daher, gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung, Ihnen das Begehren mit den dazugehörigen Akten zuzuleiten.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 27. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend
Aufnahme eines Artikels 58bis in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz).
(Vom 27. Oktober 1916.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	719
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.11.1916
Date	
Data	
Seite	76-78
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 187

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.